

- Anlage 8 -

Ergänzende Erläuterung der Stadtkämmerin Merx zur Beschlussvorlage 231/24:

Im Nachgang der Vorberatung zur Beschlussvorlage 231/24 im Haupt- und Finanzausschuss am 12.06.2024 sind noch zwei weitere Einwendungen fristgerecht am 14.06.2024 bei der Verwaltung eingegangen. Diese Einwendungen wurden Ihnen mit dem Nachtrag zur Einladung am 21.06.2024 übersandt.

Ausführungen zur Einwendung vom 12.06.2024 (Anlage 5 zur VV231/24):

Die Einwendung zielt augenscheinlich u.a. auf die bisher gesetzlich geregelte Möglichkeit der Isolierung der aus der COVID 19 Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW.

Die während der Corona-Pandemie 2020 eingeführte und mit dem Haushaltsjahr 2023 auf Belastungen infolge des Kriegs gegen die Ukraine ausgeweitete Bilanzierungshilfe wurde als vorübergehende Ausnahme von den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts konzipiert. Damit wurden krisenbedingte Einnahmeausfälle (z.B. bei Steuern oder Gebühren) und Mehraufwendungen (z.B. Energiekosten oder höhere Sozialkosten infolge eines erwarteten Wirtschaftseinbruchs) aufgefangen, die aufgrund der Corona-Pandemie bzw. des Krieges gegen die Ukraine entstehen. Mit der gesetzlichen Regelung wurde allen Städten und Gemeinden eine Planungsgrundlage für einen genehmigungsfähigen Kommunalhaushalt gegeben, um die Handlungsfähigkeit in dieser besonders krisenhaften Zeit aufrechtzuerhalten.

Nach entsprechendem Beschluss der Landtagsmehrheit wurde diese Isolierungsmöglichkeit nicht über das Jahr 2023 hinaus weiter fortgeschrieben mit der Folge, dass die Isolierung der krisenbedingten Belastungen letztmalig für das Haushaltsjahr 2023 im Haushaltsplan und im Jahresabschluss dargestellt werden kann bzw. konnte. Bei der Haushaltsplanaufstellung 2024/2025 durfte die Bilanzierungshilfe also nicht mehr angewendet werden, auch wenn sie in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplans 2023 für diese Jahre noch enthalten war.

Vorbehaltlich des im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 noch zu fassenden Beschlusses ist für die bis einschl. 2023 aufgelaufene Bilanzierungshilfe ab dem mittelfristigen Planjahr 2026 eine bilanzielle Abschreibung in Höhe von 516 TEUR budgetiert.

Die Stadt Eschweiler bedient sich der Wiederaufbaugesellschaft ausschließlich zur Bereitstellung der Projektsteuerung in den Hoch- und Tiefbauprojekten und zur Beschleunigung der Schadensbeseitigung nach dem extremen Hochwasserereignis im Juli 2021. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind entsprechend definiert. Die in der Gesellschaft anfallenden Personalaufwendungen sind im Wirtschafts- und Stellenplan der Wiederaufbaugesellschaft Eschweiler enthalten. Insoweit ist der städt. Haushalt nicht tangiert. Die Kosten der Gesellschaft werden über den Wiederaufbauplan gefördert.

Dem Haushaltsentwurf 2024/2025 sind alle Anlagen entsprechend den Regelungen der KomHVO beigefügt. Dazu gehören u.a. eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an die die Stadt Eschweiler mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Zu diesem laufenden Verfahren „Rechtsstreit Rathausquartier“ wird die Bildung einer Drohverlustrückstellung entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft.

Ausführungen zur Einwendung vom 14.06.2024 (Anlage 6 zur VV 231/24):

Der Einwendung vom 14.06.2024 (Anlage 6) war eine Unterschriftenliste beigefügt. Inhaltlich darf ich auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zu den Einwendungen Anlage 2 bis 4 verweisen.

Die Einwendungen vom 12. und 14.06.2024 sind aufgrund der Ausführungen unbegründet. Die Verwaltung empfiehlt insoweit auch diese Einwendungen ausschließlich zur Kenntnis zu nehmen und bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024/2025 nicht zur berücksichtigen.